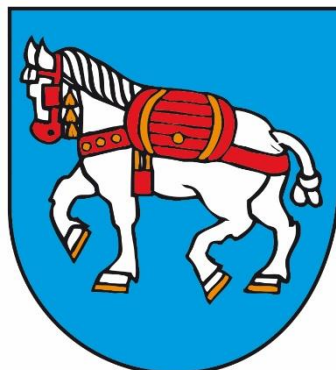


Cumoin da
Lantsch

800

Gemeinde
Lantsch/Lenz



Flur-, Weide- und Alpgesetz

2021

	Beschluss		In Kraft seit
Erlass	Gemeindeversammlung	14.12.2020	01.04.2021

Flur-, Weide- und Alpgesetz

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Das Flur-, Weide- und Alpgesetz bezweckt im Allgemeinen die Förderung der Landwirtschaft auf Gebiet der Gemeinde Lantsch/Lenz und im Besonderen die Bewirtschaftung und Erhaltung des Kulturlandes, der Weiden und Alpen.

Das Flur-, Weide- und Alpgesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Nutzung von Flur-, Weide- und Alpflächen, die Nutzungsberechtigung, die Organisation und die Aufgaben im Weide- und Alpwesen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz gilt für die Fluren, Weiden und Alpen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Lantsch/Lenz und regelt darüber hinaus die Organisation von Nutzungsrechten an Weiden und Alpen ausserhalb des Hoheitsgebiets-

Art. 3 Gleichstellung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- Die Wahl der Alpmeister
- Wahl des Stellvertreters in der Alpkommission im Falle von Art. 7 Abs. 2

Art. 5 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Flur-, Weide- und Alpwesen und die Nutzung der Alpen aus und vollzieht das vorliegende Gesetz.

Der Gemeindevorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, namentlich auch in folgenden Fällen

- Beschluss über Abweichungen vom Flurverbot (Art. 10);
- Bestimmung der Zufahrten, sofern darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen (Art. 11);
- Befreiung Zäunungspflicht (Art. 18);
- Festsetzung der Prämien für den Fang von Mäusen und Maulwürfen (Art. 22);
- Beschluss über Alpnutzung bzw. Alpeinteilung;
- Zupacht von Weiden und Weiderechten (Art. 26);
- Verpachtung von Weiden und Weiderechten (Art. 26);
- Zustimmung der Wahl und Anstellung der Hirten (Art. 29);
- Festsetzung der Stundenlohnsätze für Rodel und Alparbeiten;
- Festsetzung der Nutzungstaxe (Art. 35);
- Genehmigung des Budgets und der Betriebsrechnung (Art. 36 & Art. 37);
- Wahl des Flächenbeauftragten.

Art. 6 Departementsvorsteher

Das Mitglied des Gemeindevorstandes, dem das Landwirtschaftswesen unterstellt ist, ist einer, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sinnvollen Nutzung der Fluren, Weiden und Alpen verpflichtet. Es unterrichtet periodisch den Gemeindevorstand über den Betrieb der Alpwirtschaft, bereitet alle die Landwirtschaft betreffenden Geschäfte vor und stellt im Gemeindevorstand die entsprechenden Anträge.

Er präsidiert die Alpkommission und führt das Protokoll

Art. 7 Alpkommission

Die Alpkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie besteht von Amtes wegen aus dem mit der Landwirtschaft betraute Mitglied des Gemeindevorstandes (Departementsvorsteher) sowie den zwei Alpmeistern.

Ist der Departementsvorsteher gleichzeitig Alpmeister wählt die Gemeindeversammlung ein drittes Mitglied in die Alpkommission

Sie tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Es gilt Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Alpkommission ist zuständig für die Führung und Organisation der Bewirtschaftung der Gemeindealpen, so insbesondere:

- Zuteilung der Tiere auf einzelne Alpen;
- Beschluss über Annahme von Fremdvieh (Art. 25);
- Festsetzung der Termine für die Alpbestossung und –entladung (Art. 28);
- Wahl und Anstellung der Hirten (Art. 29);
- Erstellung des Jahresprogramms (Art. 37);
- Erstellung des Budgets und Vorbereitung der Alprechnung (Art. 36 & Art. 37);
- Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben. Insgesamt jährlich höchstens CHF 10'000;
- Bezeichnung der Stelle für die Führung der Tierverkehrsdatenbank;
- Planung und Durchführung von Gemeinwerkeinsätze externer Gruppen.

Art. 8 Alpmeister

Die Gemeindeversammlung wählt alle 3 Jahre zwei Alpmeister. Ein Alpmeister für Bual/Tschividains und Sanaspans, der zweite für Faller.

Zu den Aufgaben der Alpmeister gehören:

- Organisation des Weidebetriebs;
- Einführung des Alppersonals in die Arbeiten;
- Ansprechperson für das Alppersonal;
- Ansprechperson für die Bestösser bezüglich Alpbetrieb;
- Organisation der zu treffenden Massnahmen bei Schneefall (Art. 31);
- Organisation der Alpladung und –entladung und erstellen der Rodelliste. (Art. 32);
- Organisation und Überwachung der Alparbeiten;
- Überwachung der Alpfahrtvorschriften, sowie der Bewirtschaftungsvorschriften der Direktzahlungsverordnung (DZV);
- Beschluss über Ausgaben in seinem Aufgabenbereich, soweit sie budgetiert sind.

III. FLURORDNUNG

Art. 9 Begriff

Die ausserhalb der Bauzone gelegenen, im Eigentum von Privaten und der Öffentlichkeit stehenden Wiesen und Weiden, Äcker und Gärten bilden die Fluren der Gemeinde.

Art. 10 Flurverbot

Das Betreten und Befahren von landwirtschaftlich genutztem Land ist während der Vegetationszeit vom 1. April, im Maiensässgebiet (Tschividains, Crestastgoira, Vasternos) vom 1. Mai, bis zum 15. November für Unberechtigte verboten. Das Flurverbot gilt auch für Tiere, insbesondere auch Hunde.

Das Reiten über fremdes landwirtschaftliches Kulturland ist untersagt.

Das Flurverbot ist von der Gemeinde alljährlich öffentlich zu publizieren.

Art. 11 Zufahrten

Jedem Grundstück stehen die gemäss altem Gebrauch anerkannten Zufahrten offen. Sollten darüber Meinungsverschiedenheiten entstehen, so bestimmt der Gemeindevorstand die Zufahrt, wobei die kürzeste Strecke vom Fahrweg aus immer den Vorrang hat.

Die Zufahrten dürfen nicht abgesperrt werden. Für Güter, die in der Bauzone liegen, haben diese Bestimmungen keine Gültigkeit

Art. 12 Begehen und Befahren fremder Güter

Kann ein Bewirtschafter sein Grundstück nur unter Beanspruchung des Nachbargrundstückes bewirtschaften (Ernte und Düngung), so hat der Bewirtschafter oder Grundeigentümer des Letzteren auf der notwendigen Länge das Betreten oder Befahren zu dulden.

Der Berechtigte hat sein Recht so schonend wie möglich auszuüben. Ist eine Durchfahrt unumgänglich nötig, muss eine Mahd gezogen werden und das Heu in die Scheune des Grundbesitzers oder des Pächters gebracht werden.

Für das Streck- und Tretrecht gilt das übergeordnete Recht.

Art. 13 Zugang mit Vieh

Im Herbst steht jedem Grundstück der Zugang mit dem Vieh gem. Art. 12 oder nach Einhaltung von Art. 13 offen.

Art. 14 Gemeindeatzung

Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh aufgehoben.

Art. 15 Hunde/Geflügel

Hunde sind so zu halten, dass sie in den Wiesen keine Schäden anrichten.

Der Hundekot ist durch den Hundebesitzer einzusammeln und in den entsprechenden Vorrichtungen zu entsorgen.

Geflügel sind eingezäunt zu halten.

Art. 16 Feld- und Flurwege, Wegunterhalt

Der Unterhalt, die Sanierung und der Ausbau der Hauptfeldwege gemäss beiliegenden Plan, welcher integrierender Bestandteil dieses Gesetzes bildet, ist Sache der Gemeinde unter Vorbehalt der Zustimmung der Grundeigentümer.

Art. 17 Feld- und Flurwege, Benutzung

Der Gemeindevorstand kann die Benützung aus Sicherheitsgründen oder zum Schutz der Anlagen einschränken. Im Übrigen gilt die jeweilige Signalisation.

Entlang den Hauptfeld- und Hauptflurwegen müssen die Zäune so gezogen werden, dass an den Böschungen und am Weg keine Schäden entstehen.

Strassenflächen und Bankette von Hauptfeld- und Hauptflurwegen dürfen nicht eingezäunt werden.

Beim Anlegen von Äckern und Gärten muss entlang der Hauptfeld- und Hauptflurwegen (Fahrbahn) ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden.

Alle Böschungen entlang von Wegen müssen vom Anstösser gepflegt werden. Stauden und Äste an den Hauptfeld- und Hauptflurwegen werden von der Gemeinde zurückgeschnitten.

Jegliche Verunreinigung der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heureste, Erde etc.) sind zu vermeiden. Die Gemeinde lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des

Verursachern ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten auch nach Aufforderung nicht selbst ausführt.

Wird Schwemmmaterial von Hauptfeldwegen auf anstossende Felder künstlich abgeleitet, trifft die Gemeinde die Räumungspflicht.

Asphaltierte oder betonierte Strassen dürfen nicht mit Eisenraupen oder Gitterrädern befahren werden. Das Schleifen von Holz auf den Feld- und Flurwegen ist untersagt.

Schneeräumungen auf den Feld- und Flurwegen bedürfen der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 18 Zäune

Für Eigentümer von Grundstücken, die an die genutzten Gemeindeweiden und Viehtriebwege grenzen, besteht eine allgemeine Zäunungspflicht.

Die Zäune sind bis zum 25. Mai in zweckdienlichem Zustand herzurichten. Das hierzu benötigte Holz kann kostenlos von der Gemeinde bezogen werden.

Wenn Zäunungspflichtige trotz Mahnung innert Wochenfrist nicht, oder nur mangelhaft zäunen, so kann die Gemeinde die Zäune auf Kosten des Pflichtigen erstellen lassen.

Innerhalb des Sömmerungsgebietes ist die Gemeinde für feste Zäune der Wald-/Weideausscheidung sowie für Quellschutz-Auszäunungen zuständig. Wo keine dauerhaften Zauneinrichtungen zwischen geschlossenen Waldflächen und Weideflächen bestehen, haben die Bestösser einen elektrischen Zaun zu erstellen.

Eine Befreiung von der Zäunungspflicht ist dem Gemeindevorstand zu beantragen.

Für jeden aus der Nichtbeachtung der Zäunungspflicht entstehenden Schaden haftet der Zäunungspflichtige.

Verwahrloste alte Zäune müssen vom Grundeigentümer entsorgt werden.

Nicht dauerhafte mobile und elektrische Weidezäune sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nach Ablauf der Weidezeit im Herbst zu entfernen.

Die Zäunungspflicht und Kostentragung entlang von Anlagen der Biathlon Arena richten sich nach den besonderen Vereinbarungen. Allfällige von der Gemeinde zu tragenden Kosten werden der allgemeinen Rechnung belastet

Art. 19 Steine, Unkraut

Das Einwerfen von aufgelesenen Steinen, Unkraut etc. in die Feldwege und Gräben ist untersagt. Das Abbrennen von Böschungen ist verboten.

Art. 20 Wassergräben und Bachläufe

Der Unterhalt von Wasserläufen für die im Zonenplan ein Gewässerraum ausgeschieden ist, gehen zu Lasten der Gemeinde

Für Entwässerungskanäle und Entwässerungsrinnen und kleine Wiesenbächlein liegt der Unterhalt beim Grundeigentümer. Sie sind regelmässig zu öffnen. Die Grabenbreite muss der üblicherweise durchzuleitenden Wassermenge genügen Verlaufen diese Anlagen gerade auf der Grenze, trifft die Unterhaltspflicht die beiden Anlieger.

Art. 21 Immissionen

Gegenüber Grundstücken, die noch nicht gemäht sind, ist beim Düngen und Jauchestreuen ein Abstand von 2m einzuhalten.

Art. 22 Maulwürfe, Mäuse

Die Gemeindeglieder können zur Verhütung von Schäden an den Feldern Mäuse und Maulwürfe fangen.

Die Gemeinde bezahlt Fangprämien. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt

IV. ALPEN & WEIDEN

Art. 23 Sömmerungsgebiet

Als Alpen und Weiden gelten sämtliche Sömmerungsgebiete und deren Gebäude, welche im Eigentum der Gemeinde Lantsch/Lenz sind sowie die zugepachteten Sömmerungsgebiete.

Art. 24 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind im Rahmen des kantonalen Gemeindegesetzes (Art. 45) alle in der Gemeinde Lantsch/Lenz ansässigen Landwirte.

Art. 25 Bestossung

Die Bestossung der Sömmerungsgebiete richtet sich nach der Direktzahlungsverordnung des Bundes (Normalbesatz)

Reichen die Alp- und Weideflächen für den angemeldeten Viehbestand nicht aus, ist eine Reduktion wie folgt vorzunehmen.

- a) Es wird zuerst eine freiwillige Lösung gesucht. Kommt keine zustande, so erfolgt die Zuteilung durch die Alpkommission nach folgenden Prioritäten:
- b) Tiere, die mit auf Gemeindegebiet geerntetem Raufutter überwintert wurden;
- c) Tiere, die mit Raufutter überwintert wurden, das auf eigenem oder gepachtetem Boden ausserhalb der Gemeinde geerntet wurde;
- d) Tiere, die mit Raufutter überwintert wurden, das gekauft wurde.

Von dieser Reihenfolge ausgenommen sind Kälber, die im Frühjahr geboren oder gekauft wurden.

Wird der verfügte Normalbesatz nicht ausgenutzt, kann zusätzlich Fremdvieh zur Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete angenommen werden.

Stierkälber ab einem Alter von sechs Monaten dürfen nur kastriert gesömmert werden. Ausnahmen für Zuchttiere können von der Alpkommission gewährt werden.

Art. 26 Zupacht und Verpachtung

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Weiderechte und weitere Weiden zuzupachten.

Andererseits kann der Gemeindevorstand Weiden evtl. auch Alpen Interessenten überlassen, sofern Dritten in den Rechten nicht geschmälert werden.

Art. 27 Anmeldung

Die Meldung sämtlicher zur Sömmerung vorgesehenen Tiere sind jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Alpkommission schriftlich zu melden,

und zwar getrennt nach Milchkühen, Mutterkühen, Rindern, Mesen, Kälbern sowie Schmalvieh und Equiden.

Begründete Nachmeldungen können nur im Rahmen der verfügbaren Stosszahl berücksichtigt werden.

Störendes und säugendes Vieh ist vom Weidgang ausgeschlossen. Bei Kühen und Rindern, die verworfen haben, gelten die kant. Alpfahrtsvorschriften. Die Auswechslung von Vieh während der Weidezeit ist gestattet.

Art. 28 Termine

Der Zeitpunkt der Weide- und Alpbestossung und der Entladung wird von der Alpkommission festgesetzt. Weiden und Alpen dürfen vor diesem Termin nicht bestossen werden.

Art. 29 Hirschaft

Die Hirschaft wird von der Alpkommission gewählt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Der Anstellungsvertrag wird vom Gemeindepräsidenten und Departementsvorsteher unterzeichnet

Art. 30 Anstellung und Versicherung

Das gesamte Alppersonal wird durch die Gemeinde angestellt und versichert, wobei die jeweiligen Kosten der Betriebsrechnung belastet werden.

Art. 31 Schneefall

Bei Schneefall und anderen unvorhersehbaren Vorkommnissen entscheiden der Alpmeister über die zu treffenden Massnahmen.

Bei Schneewetter ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Anweisungen des Alpmeisters zu befolgen.

Art. 32 Rodel

Für die Alpladung, Schneefall und Alpentladung wird für jede Alp ein Rodel aufgestellt.

Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die Vorschriften über den Rodel und regelt die Folgen bei Nichterfüllung.

Die Ansätze des Rodels werden nach dem jeweils gültigen Stundenlohnansatz der Gemeinde festgesetzt. Die aus dem Rodel entstehenden Kosten werden der Betriebsrechnung belastet.

Art. 33 Haftpflichtversicherung, Viehversicherung und Tierrettung

Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung für den Alpbetrieb ab. Die Prämie wird der Betriebsrechnung belastet.

Die Versicherung der Tiere ist Sache der Bestösser. Die Gemeinde übernimmt keine Schäden an Tieren.

Die Bestösser sind verpflichtet, den Gönnerbeitrag der REGA einzuzahlen, damit die Tierrettung mit dem Heli gesichert ist.

Art. 34 Bauten und Einrichtungen, Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterhält wie bisher Alpbgebäude und Einrichtungen. Sie erstellt auf Antrag des Gemeindevorstandes Neubauten, Weganlagen, Wasserversorgungen, Weideverbesserungen und dergleichen.

Alpverbesserungsprojekte sind vom Gemeindevorstand zu prüfen und zu begutachten. Die Ausführung der Projekte und der Unterhalt erfolgen nach dem Grade der Dringlichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Sämtliches Inventar wird von der Gemeinde angeschafft.

Art. 35 Nutzungstaxe

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Sömmerungsgebiete inklusiv Gebäude sowie der in Pacht genommenen Weiderechte und Weiden, mit Ausnahme von Ersatzweiden gemäss Art. 39, wird eine Taxe erhoben, welcher direkt der Betriebsrechnung belastet wird.

Die Taxe wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Er holt dabei ein Gutachten einer externen Fachperson ein.

Art. 36 Betriebsrechnung

Für sämtliche Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Alpbetrieb wird eine von der Gemeinderechnung unabhängige Betriebsrechnung geführt.

Betriebsrechnung und Bilanz sind nach kaufmännischen Grundsätzen darzustellen. Die Buchführung erfolgt gegen Entschädigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Restkosten werden auf die Bestösser nach Massgabe der Normalstösse gemäss Tierverkehrsdatenbank aufgeteilt.

Die Betriebsrechnung wird vom Gemeindevorstand geprüft und genehmigt.

Art. 37 Budget und Jahresprogramm

Die Alpkommission erstellt das Budget für den Alpbetrieb. Das Budget muss vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

Die Alpkommission stellt jedes Jahr ein Programm zusammen über die im Laufe des Frühlings und Sommers zu treffenden Massnahmen hinsichtlich Bewirtschaftung und allgemeine Weide- und Alpverbesserungen

Art. 38 Alparbeiten

Jeder Bestösser ist verpflichtet Arbeitseinsätze auf der Alp zu leisten.

Die Arbeitseinsätze werden nach dem jeweils gültigen Stundenlohnansatz der Gemeinde voll entschädigt.

Je Normstoss sind vom Bestösser mindestens zwischen 1 und 3 Stunden gemäss den Weisungen der Alpkommission zu leisten. Aufsicht und Kontrolle führen die Alpmeister durch.

Leistet ein Bestösser die minimal vorgegebenen Stunden nicht, muss er für die fehlenden Stunden eine Ersatzabgabe von 1 bis 2-fachen der Ansätze gem. Abs. 2 hiervoor leisten

Der Gemeindevorstand erlässt in den Ausführungsbestimmungen die Vorschriften über die Alparbeiten und regelt die Folgen bei Nichterfüllung.

Die Abrechnung der Arbeitseinsätze wird über die Betriebsrechnung geführt. Werden Arbeiten geleistet, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Alpbetrieb stehen werden die Kosten den entsprechenden Gemeindeabteilungen oder Extern weiterbelastet

Art. 39 Golfplatz

Basierend auf Art. 16 des Pachtvertrages zwischen dem Golfclub Lenzerheide und der Gemeinde Lantsch/Lenz sind 20 % des Pachtzinses des Golfplatzes für die Alpwirtschaft zweckgebunden.

Die Mittel werden eingesetzt für die Zupacht von Ersatzweiden, für alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weideverlegung und für den Ankauf von Dünger zwecks Verbesserung der Weiden. Allfällige Restbeträge werden dem Konto Weideverbesserungen gutgeschrieben.

V. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 40 Busse

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhenden Erlassen werden vom Gemeindevorstand geahndet. Dabei können Bussen bis CHF 5'000.00 ausgesprochen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand ist zum rechtsverbindlichen Erlass der Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Art. 42 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Alpmeisters, der Alpkommission und des Departementsvorstehers Landwirtschaft kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt die Alp-, Weide- und Flurordnung vom 7.1.1979. und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Art.44

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01.04.2021